



SIND SIE 60+

UND IN HAMBURG

ZUHAUSE?

Dann suchen wir Sie!

Die Seniorenvertretungen
werden neu besetzt: Ihre Ideen,
Ihr Engagement, Ihre Stimme zählen!

Foto: © Daniel Reinhardt, Senatskanzlei Hamburg



Liebe Leserinnen und Leser,

die Generation 60+ spielt eine entscheidende Rolle in unserer Gesellschaft. Ihr Engagement in unterschiedlichsten Bereichen, insbesondere bei der Vertretung der Interessen Älterer, stärkt den Zusammenhalt und die Solidarität. Durch den Austausch über Generationen hinweg und mit Menschen aus verschiedenen Kulturen wird die Vielfalt unserer Gemeinschaft gefördert. Das Leben ist bunt: Unterschiedliche Lebensgeschichten, Erfahrungen und Perspektiven bereichern unsere Gesellschaft und tragen dazu bei, die vielfältigen Bedürfnisse besser zu verstehen und zu berücksichtigen.

Beteiligung lebt von der Mitgestaltung aller Bürgerinnen und Bürger. Sie beobachten die Entwicklungen in Ihrem Quartier und haben wertvolle Vorschläge für positive Veränderungen? Sie schätzen den Dialog und möchten gemeinsam mit anderen nach Lösungen suchen? Die Mitwirkung in der Seniorenvertretung bietet Ihnen genau diese Möglichkeit.

Im Sommer 2024 haben wir mit dem „Aktionsplan Age-Friendly City – für ein altersfreundliches Hamburg“ einen großen Schritt geschafft. Mit diesem Plan setzt Hamburg ein starkes Zeichen für eine inklusive und altersgerechte Stadt. Damit unsere Stadt ein Umfeld ist, in dem Menschen jeden Alters und jeder Herkunft aktiv am gesellschaftlichen Leben teilhaben und sich in allen Lebensphasen wohlfühlen können. Dieser Aktionsplan baut auf den Werten von Teilhabe und Mitbestimmung auf und stärkt die Möglichkeiten der älteren Generation in unserer Stadt. Unser Ziel ist es, dass alle Hamburgerinnen und Hamburger bis ins höchste Alter ein möglichst aktives und selbstbestimmtes Leben führen können. Wir machen Hamburg fit für die Zukunft – für eine altersfreundliche Stadt!

Die Hamburger Seniorenvertretungen haben eine lange Tradition: Seit fast 45 Jahren vertreten sie erfolgreich die Interessen der Älteren. Mit dem Hamburgischen Seniorenmitwirkungsgesetz besteht eine stabile Grundlage für die Mitwirkung der Generation 60+. Es gewährleistet, dass die Stimmen älterer Menschen in unserer Stadt gehört und in Entscheidungsprozesse einbezogen werden. Die neue Amtszeit der Seniorenvertretungen beginnt am 1. April 2025.

Jede Person ab 60 Jahren mit Wohnsitz in Hamburg kann sich beteiligen. Diversität im Alter ist ein wertvoller Aspekt, der in den Diskussionen und Entscheidungen der Seniorenvertretungen stets berücksichtigt wird. Deshalb ist gesetzlich festgelegt, dass die Vielfalt der Gesellschaft – etwa durch ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis und die Mitwirkung von Menschen mit Migrationshintergrund – in den Seniorenvertretungen repräsentiert wird.

Die Themen, mit denen sich die Seniorenvertretungen befassen, sind so vielfältig wie das Leben selbst: Von barrierefreiem Nahverkehr über altersgerechtes Wohnen bis hin zu Digitalisierung und Pflegequalität. Indem Sie sich engagieren, tragen Sie dazu bei, dass diese Fragen im Sinne aller Bürgerinnen und Bürger gelöst werden. Nutzen Sie die Gelegenheit, Ihre Stimme einzubringen!

Ich möchte Sie herzlich einladen, sich zu beteiligen.

Ihre

Katharina Fegebank
Senatorin für Wissenschaft, Forschung,
Gleichstellung und Bezirke



Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger der Generation 60+,

Hamburg gehört zu den wenigen Bundesländern, die ein Seniorenmitwirkungsgesetz haben. Seit zwölf Jahren arbeiten die Beiräte mittlerweile in den Bezirken (Bezirks-Seniorenbeiräte) und auf Landesebene (Landes-Seniorenbeirat) mit diesem Gesetz. Es hat sich bewährt.

Die in den Hamburger Seniorenvertretungen tätigen Mitglieder engagieren sich aktiv in den Gremien und Ausschüssen. Sie üben ihr Amt ehrenamtlich, unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell ungebunden aus. Sich ehrenamtlich zu engagieren heißt, Zeit zu investieren, Positionen zu seniorenrelevanten Themen zu

entwickeln, um sie dann gegenüber Verwaltung und Politik einzufordern.

Sich ehrenamtlich zu engagieren heißt auch, sich als älterer Mensch einzumischen, zu gestalten, teilzuhaben, gesellschaftspolitische Themen zu bewegen und letztlich auch Spaß am Miteinander im Team Gleichgesinnter zu haben.

Ihre

Karin Rogalski-Beeck

K. Rogalski-Beeck
Vorsitzende
Landes-Seniorenbeirat Hamburg

»Selbstbestimmt leben heißt nicht: ‚Staat, mach mal‘. Sondern selbstbestimmt leben heißt: ‚Mitverantwortung tragen‘.«

Franz Müntefering, ehem. Vorsitzender der Bundesarbeitsgemeinschaft der Seniorenorganisationen (BAGSO)

Grußworte 3

I Überblick 7

1. Das Seniorenmitwirkungsgesetz als Grundlage der Seniorenvertretungen 7

2. Ziele des Seniorenmitwirkungsgesetzes 7

3. Wer kann in den Seniorenvertretungen mitarbeiten? 8

4. Worum kümmern sich die Seniorenvertretungen? 9

5. Amtszeit der Seniorenvertretungen 9

II Die Seniorendelegiertenversammlungen 10

1. Wie können Sie Delegierte:r werden? 11

2. Welche Gruppen und Organisationen können Delegierte benennen? 11

3. Wie erfolgt die Delegation als Einzelperson? 12

4. Wie wird die Seniorendelegiertenversammlung gebildet? 13

5. Vorstand 13

6. Aufgaben und Arbeitsweise der Seniorendelegiertenversammlung 14

7. Amtsniederlegung 15

III Der Bezirks-Seniorenbeirat 16

1. Wie kann ich Mitglied im Bezirks-Seniorenbeirat werden? 17

2. Aufgaben des Bezirks-Seniorenbeirats 18

3. Rechte des Bezirks-Seniorenbeirats 19

4. Konstituierung und Arbeitsweise des Bezirks-Seniorenbeirats 20

5. Amtsniederlegung 21

IV Der Landes-Seniorenbeirat 22

1. Wie setzt sich der Landes-Seniorenbeirat zusammen? 23

2. Wie konstituiert sich der Landes-Seniorenbeirat? 24

3. Aufgaben des Landes-Seniorenbeirats 24

4. Rechte des Landes-Seniorenbeirats 25

5. Arbeitsweise des Landes-Seniorenbeirats 26

6. Amtsniederlegung 25

V Unterstützung der Seniorenvertretungen 27

1. Unterstützung der Einrichtung und der Arbeit der Seniorenvertretungen 27

2. Aufwandsentschädigung 27

VI Aufbau der Hamburger Seniorenvertretungen 28

VII Zeitplan für die Bildung der Seniorenvertretungen 29

VIII Weitere Auskünfte 31

Das Hamburgische Seniorenmitwirkungsgesetz (HmbSenMitwG) – Gesetzestext 32

Impressum 38



1. Das Seniorenmitwirkungsgesetz als Grundlage der Seniorenvertretungen

Senior:innen tragen sehr viel zu einem guten Zusammenleben aller Generationen in Hamburg bei. Sie übernehmen Ehrenämter, engagieren sich in Vereinen oder in der Nachbarschaft und kümmern sich um die Enkelkinder. Sie unterstützen hilfebedürftige Freunde und pflegen kranke Angehörige.

Die Generation 60+ hat viel zu bieten: Von ihrem Wissen, ihrer Lebenserfahrung und ihren Fähigkeiten profitieren wir alle. Seit rund 45 Jahren gibt es daher in Hamburgs Bezirken und auf Landesebene eine ehrenamtliche Interessenvertretung der älteren Generation.

Rechtsgrundlage hierfür war bis 2012 die Anordnung des Senats über die Bildung von Seniorenvertretungen (Amtl. Anz. 1979 S. 2105). Dabei umfasst der Begriff der Seniorenvertretungen als Oberbegriff die Seniorendelegierten-

versammlungen und die Bezirks-Seniorenbeiräte in den Bezirken sowie den Landes-Seniorenbeirat auf gesamtstädtischer Ebene.

Seit 2013 werden die Seniorenvertretungen auf der Grundlage des Seniorenmitwirkungsgesetzes gebildet. Dieses Gesetz ist von der Hamburgischen Bürgerschaft im Oktober 2012 beschlossen worden. Es baut auf der seit Jahrzehnten bestehenden Struktur auf und erweitert die Möglichkeiten, sich zu beteiligen, um neue Zugangswege zu den Seniorenvertretungen.

Diese Broschüre erklärt die Zusammensetzung, die Aufgaben und Rechte sowie die Arbeitsweise der Seniorenvertretungen und informiert über die Rechtslage. Ansprechpartner:innen für weitergehende Fragen finden Sie in Abschnitt VIII dieser Broschüre. Im Anhang ist darüber hinaus das Seniorenmitwirkungsgesetz abgedruckt.

2. Ziele des Seniorenmitwirkungsgesetzes

Das Seniorenmitwirkungsgesetz (HmbSenMitwG) verankert die Mitwirkungsrechte der älteren Generation und zielt darauf ab, Senior:innen aktiv am gesellschaftlichen und politischen Leben in Hamburg zu beteiligen. Es bildet die Basis für die Arbeit der Seniorenvertretungen.

Im Mittelpunkt des Gesetzes steht der Grundsatz „Nicht ohne Senior:innen über Senior:innen“. Übergreifendes Ziel ist es gemäß § 1 HmbSenMitwG, die aktive Beteiligung von Senior:innen am sozialen, gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben zu fördern. Die Mitwirkungsrechte der Senior:innen in Hamburg sollen gestärkt, ihre Erfahrungen und Fähigkeiten einbezogen und die Beziehungen zwischen den Generationen verbessert werden. Weitere Ziele des Gesetzes sind, den Prozess des Alterwerdens in Würde und ohne Diskriminierung zu unterstützen, älteren Menschen jeder geschlechtlichen Identität und jeder sexuellen Orientierung gleiche Teilhabe und Anerkennung zukommen zu lassen und ein selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen.

Diese Ziele werden dadurch verfolgt, dass Organe der Seniorenvertretung gebildet werden, die durch das Seniorenmitwirkungsgesetz mit entsprechenden Aufgaben und Rechten versehen werden. Dies sind die Seniorendelegiertenversammlungen in den Bezirken, die von diesen gewählten Bezirks-Seniorenbeiräte und der Landes-Seniorenbeirat auf der gesamtstädtischen Ebene.

Darüber hinaus sind alle Behörden der Freien und Hansestadt Hamburg gesetzlich verpflichtet, die Ziele des Seniorenmitwirkungsgesetzes unter aktiver Eigenbeteiligung der Hamburger Senior:innen zu fördern. Dies bedeutet, dass alle Behörden den Rat der Seniorenvertretungen einzuholen haben, wenn es um Belange der älteren Generation und das Zusammenleben der Generationen geht und eine Entscheidung zu treffen ist. Einer Initiative der Seniorenvertretungen im Allgemeinen und im Einzelfall bedarf es dazu nicht.



3. Wer kann in der Seniorenvertretung mitarbeiten?

Jede Person, die das 60. Lebensjahr vollendet hat und mit Hauptwohnung in Hamburg gemeldet ist, kann sich engagieren (vgl. § 2 HmbSenMitwG). Die Staatsangehörigkeit spielt keine Rolle. Senior:innen mit Migrationshintergrund sind ausdrücklich zur Mitarbeit eingeladen.

Die Interessenvertretung der über 60-Jährigen soll ausdrücklich die Vielfalt widerspiegeln, die diese wie jede Altersgruppe kennzeichnet. Hinsichtlich sozialer Absicherung, Gesundheitszustand, Bildung, Herkunft und vieler weiterer Aspekte sind die Lebenslagen älterer Menschen sehr unterschiedlich.

Wenn die in den Seniorenvertretungen engagierten Senior:innen in dieser Hinsicht ein breites Spektrum abbilden, fühlen sich auch besonders viele Ältere von ihnen vertreten. Dadurch erhöhen sich die Legitimation und die Wirksamkeit der Seniorenvertretungen. § 3 Absatz 2 HmbSenMitwG bestimmt daher, dass von den Mitgliedern in den Seniorenbeiräten

- jeweils mindestens 40 Prozent Frauen und Männer sein müssen,
- mindestens eine Frau und ein Mann einen Migrationshintergrund haben müssen,
- die Interessen von älteren Menschen mit Behinderung zu berücksichtigen sind.

Ein Migrationshintergrund liegt vor, wenn

1. die Person nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt

oder

2. der Geburtsort der Person außerhalb der heutigen Grenzen der Bundesrepublik Deutschland liegt und eine Zuwanderung in das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach 1949 erfolgte

oder

3. der Geburtsort mindestens eines Elternteiles der Person außerhalb der heutigen Grenzen der Bundesrepublik Deutschland liegt sowie eine Zuwanderung dieses Elternteiles in das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach 1949 erfolgte.

Wer Anteil an den Veränderungen in der Stadt nimmt und das Lebensumfeld mitgestalten möchte, kann über ein Engagement in einer Seniorenvertretung Einfluss nehmen und an Verbesserungen mitarbeiten. Tauschen Sie sich mit an-

deren Mitgliedern der Seniorenvertretung aus, diskutieren Sie, lernen Sie verschiedene Sichtweisen kennen. Davon profitiert die ältere Bevölkerung in Hamburg, aber auch Sie selbst.

Die Übernahme einer Aufgabe in den Seniorenvertretungen ist bürgerschaftliches Engagement. Die Seniorenbeiräte üben ihr Amt ehrenamtlich, unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell ungebunden aus (vgl. § 5 Absatz 1 Satz 2 und § 9 Absatz 1 Satz 2 HmbSenMitwG).

4. Worum kümmern sich die Seniorenvertretungen?

Die Seniorenvertretungen setzen sich für die Interessen der Generation 60+ und für ein gutes Zusammenleben der Generationen bei den Bezirksämtern und den Behörden der Stadt ein. Wenn Senior:innen von Planungen und Vorhaben der Verwaltung betroffen werden, sind die Seniorenbeiräte immer anzuhören und deren Vorschläge zu prüfen.

Die Seniorenbeiräte entwickeln und begründen Vorschläge und Stellungnahmen zu Maßnahmen aus zahlreichen Bereichen des öffentlichen Lebens. Sie können auch eigene Projekte planen und durchführen. An Beratungen in den Ausschüssen der Bezirksversammlungen nehmen Mitglieder der Bezirks-Seniorenbeiräte teil. Sie haben hier ein Rederecht.

Die Themen und Arbeitsfelder, die Anliegen der Senior:innen betreffen, sind vielfältig:

- Älter werden und gesund bleiben
- Einsamkeit verhindern
- Situation in der Pflege
- Mobilität und Stadtentwicklung
- Diversität auch im Alter
- Teilhabe in der digitalisierten Welt
- und viele Aspekte mehr ...

Die Information der Öffentlichkeit ist ebenfalls eine wichtige Aufgabe der Seniorenbeiräte. Dazu zählen Pressearbeit, der Internetauftritt www.lsb-hamburg.de, Broschüren und Veranstaltungen, die sich vor allem an die Generation 60+ wenden.

5. Amtszeit der Seniorenvertretungen

Die Amtszeit der Seniorenvertretungen beträgt gemäß § 3 Absatz 3 HmbSenMitwG vier Jahre und beginnt jeweils am 1. April. Die aktuelle Amtszeit der Seniorenvertretungen endet am 31. März 2025. Am 1. April 2025 beginnt die neue Amtszeit.

Seniorenbeiräte, Bezirks-Seniorenbeiräte und der Landes-Seniorenbeirat führen nach dem Ende der Amtszeit die Ge-

schäfte bis zur Konstituierung der jeweiligen neuen Seniorenvertretungen weiter. Mit dieser Regelung soll erreicht werden, dass jederzeit eine Seniorenvertretung im Amt ist und beteiligt werden kann.

Nachfolgend werden die Seniorenvertretungen, also die Seniorenbeiräte, die Bezirks-Seniorenbeiräte und der Landes-Seniorenbeirat im Einzelnen vorgestellt.



II Die Seniorenbeauftragtenversammlungen

Die Interessenvertretung der Generation 60+ hat ihre demokratische Basis in den sieben Hamburger Bezirken. In Hamburg-Mitte, Altona, Eimsbüttel, Hamburg-Nord, Wandsbek, Bergedorf und Harburg wird jeweils eine Seniorenbeauftragtenversammlung gebildet, die mindes-

tens zweimal jährlich zusammentritt. Die sieben Seniorenbeauftragtenversammlungen stellen die Basis-Seniorenvertretung nach dem Seniorenmitwirkungsgesetz dar. Regelt ist die Bildung und Arbeitsweise der Seniorenbeauftragtenversammlungen in § 4 HmbSenMitwG.

1. Wie können Sie Delegierte werden?

Grundvoraussetzung ist, dass Sie mindestens 60 Jahre alt sind und Ihre Hauptwohnung in der Freien und Hansestadt Hamburg haben (vgl. § 2 HmbSenMitwG). Wenn Sie diese Voraussetzungen erfüllen, bestehen nach § 4 Absatz 2 HmbSenMitwG zwei alternative Zugangswege zu den Seniorenbeauftragtenversammlungen.

- **Entsendung durch eine Gruppe oder Organisation**

Sie haben Ihren Wohnsitz grundsätzlich im betreffenden Bezirk und gehören einer Gruppe oder einer Organisation an, die sich mit einem regelmäßigen Angebot an Senior:innen in diesem Bezirk wendet. Dann können Sie sich als deren Vertreter:in in die bezirkliche Seniorenbeauftragtenversammlung entsenden lassen. Ausnahmsweise können Sie von Ihrer Gruppe oder Organisation auch dann entsandt werden, wenn Sie nicht im betreffenden Bezirk wohnen, sich dort aber engagieren (vgl. § 4 Absatz 2 Satz 6

HmbSenMitwG). In einer Großstadt wie Hamburg liegen Wohnsitz und Engagement häufig in unterschiedlichen Bezirken. Durch die Ausnahme vom Wohnsitzprinzip sollen das Engagement und die Kompetenzen dieser Personen gewürdigt und für die Arbeit in den Seniorenvertretungen gewonnen werden. Voraussetzung ist jedoch die Benennung als Delegierte:r durch eine Gruppe oder Organisation im Sinne von § 4 Absatz 2 Satz 1 HmbSenMitwG als Nachweis für das Engagement.

- **Unterstützer:innenliste**

Auch ohne Zugehörigkeit zu einer Gruppe oder Organisation können Sie Delegierte:r werden. Dazu müssen Sie im betreffenden Bezirk wohnen und brauchen die Unterstützung von mindestens 20 weiteren, in Ihrem Bezirk wohnenden Senior:innen. Für diesen Zugangsweg gilt ausnahmslos, dass Sie im betreffenden Bezirk wohnen müssen.

2. Welche Gruppen und Organisationen können Delegierte benennen?

Das Recht, eine:n Delegierte:n zu benennen, setzt eine strukturelle Beständigkeit voraus. Es ist daher Gruppen und Organisationen vorbehalten, die zwei Bedingungen erfüllen:

- ein erkennbares Engagement von Senior:innen innerhalb der Gruppe oder Organisation und
- ein regelmäßiges Angebot für Senior:innen in einem Bezirk.

Ein Angebot kann generationsübergreifend sein, muss sich jedoch eindeutig auch an Senior:innen richten und für ältere Menschen grundsätzlich offen sein. „Regelmäßig“ ist dabei ein Angebot, wenn es im Durchschnitt mindestens einmal monatlich angeboten wird.

„Organisationen“ sind Vereinigungen von Menschen, die gemeinsam bestimmte Ziele verfolgen. Sie haben im rechtlichen Sinne Mitglieder und eine eigene Rechtspersönlichkeit, zum Beispiel



- eingetragene Vereine, wie z. B. Sport- und Bürgervereine,
- Sozialverbände,
- Gewerkschaften,
- Kirchengemeinden oder andere Religionsgemeinschaften,
- Migrantenselbsthilfeorganisationen oder
- Politische Parteien.

Gruppen verfügen dagegen nicht über eine eigene Rechtspersönlichkeit. Eine „Gruppe“ im Sinne des Seniorenmitwirkungsgesetzes muss mindestens so konstant sein, dass sie für die Senior:innen eines Bezirks erkennbar ist (z.B. durch Veröffentlichung relevanter Aktivitäten und Termine) und sich insbesondere mit (mindestens)

einem regelmäßigen Angebot an die älteren Einwohner:innen im Bezirk wendet. Gruppen in diesem Sinne können beispielsweise sein

- Seniorentreffs und Seniorengruppen,
- Bildungs- und Kulturgruppen (z.B. Chöre),
- Nachbarschaftstreffs,
- Mietergemeinschaften von Seniorenwohnanlagen,
- Freundeskreise und Wohnbeiräte von Wohn- und Pflegeeinrichtungen.

Auf welchem Wege die delegierte Person bestimmt wird, ist den Gruppen und Organisationen überlassen. Hierzu beinhaltet das Gesetz keine Vorgaben.

3. Delegiert werden als Einzelperson mit 20 Unterstützer:innen

Wer mindestens 60 Jahre alt ist und mit Hauptwohnung im jeweiligen Bezirk gemeldet ist, kann als Einzelperson in der Seniorendelegiertenversammlung des Bezirkes mitwirken. Hierzu braucht sie bzw. er die Unterschrift von mindestens 20 über 60-Jährigen, die im selben Bezirk

wohnen. In der Unterstützer:innenliste müssen die Namen, Anschriften und Geburtsdaten der Unterstützenden aufgeführt sein. Jede:r Senior:in darf nur auf einer Unterstützer:innenliste unterschreiben. Unterschreibt eine Person auf mehreren Unterstützer:innenlisten, so sind

alle Unterschriften dieser Person auf allen von ihr unterzeichneten Unterstützer:innenlisten ungültig (§ 4 Absatz 2 Satz 4 HmbSenMitwG). Die Unterschrift dieser Person wird hinsichtlich der Anforderung von mindestens 20 Unterschriften auf einer Unterstützer:innenliste nicht mitgezählt. Mit dieser Vorschrift wird bezweckt, dass auch an Seniorenarbeit interessierte Bürger:innen ohne Anbindung an Gruppen und Orga-

nisationen mit ihren Kompetenzen und ihrem Engagement zur Vertretung der Seniorenbelange beitragen können. Die Unterstützer:innenliste stellt sicher, dass die möglichen Delegierten nicht ausschließlich eigenen Zielen verpflichtet sind.

Für die Unterstützer:innenliste muss ein Vordruck verwendet werden. Dieser ist erhältlich bei den Bezirksämtern und im Internet.

4. Wie wird die Seniorendelegiertenversammlung gebildet?

Die Bildung der Seniorendelegiertenversammlung ist in § 4 Absatz 3 HmbSenMitwG geregelt. Das Bezirksamt schreibt drei Monate vor Beginn einer neuen Amtszeit, also Anfang Januar des Wahljahres, alle ihm bekannten Gruppen und Organisationen an, damit diese eine:n Delegierte:n benennen. Weitere Gruppen und Organisationen im Sinne des Gesetzes, die nicht angeschrieben wurden, sollten sich beim Bezirksamt melden. Öffentlichkeitsarbeit stellt sicher, dass auch an Seniorenarbeit interessierte Einzelpersonen von dem Recht erfahren, mit Unterstützer:innenliste in die Seniorendelegiertenversammlung einzuziehen.

Das Bezirksamt weist in seinem Anschreiben und in der öffentlichen Information auch auf die Anforderungen an die Zusammensetzung des von der Seniorendelegiertenversammlung zu wählenden Bezirks-Seniorenbeirats hin (Geschlechterquote, Mindestanzahl Senior:innen mit Migrationshintergrund, vgl. § 3 Absatz 2 HmbSenMitwG). Auf diese Weise können die entsendenden Gruppen und Organisationen bei

der Auswahl des oder der Delegierten bereits entsprechende Überlegungen mit einbeziehen.

Wichtig ist, dass Gruppen und Organisationen ihre Delegierten spätestens sechs Wochen vor Beginn der neuen Amtszeit an das Bezirksamt gemeldet haben müssen. Einzelpersonen müssen bis zu diesem Zeitpunkt ihre Unterstützer:innenliste beim Bezirksamt abgegeben haben (vgl. § 4 Absatz 3 Satz 3 HmbSenMitwG). **2025 endet die Meldefrist am 17. Februar 2025.**

Ab Mitte Februar 2025 prüft das Bezirksamt die Zulässigkeit der Meldungen. Geprüft wird insbesondere, ob die Benennungen und die Unterstützer:innenlisten die Voraussetzungen nach § 4 Absatz 2 HmbSenMitwG erfüllen und fristgerecht bis zum 17. Februar 2025 eingegangen sind. Nach abgeschlossener Prüfung lädt das Bezirksamt die Delegierten zur konstituierenden Sitzung der Seniorendelegiertenversammlung ein. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Beginn der neuen Amtszeit durchzuführen, in 2025 also bis zum 14. April 2025.

5. Vorstand

Auf der konstituierenden Sitzung wählt die Seniorendelegiertenversammlung eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und bis zu zwei Stellvertreter:innen (Vorstand, vgl. § 4 Absatz 5 HmbSenMitwG). In der Praxis hat sich eine Vorstandsgröße von drei Personen als zweckmäßig erwiesen. Der oder die Vorsitzende vertritt die Seniorendelegiertenversammlung gegen-

über dem jeweiligen Bezirksamt. Darüber hinaus nimmt die bzw. der Vorsitzende der Seniorendelegiertenversammlung mit beratender Stimme an den Sitzungen des Bezirks-Seniorenbeirats teil, so dass der Informationsfluss und eine enge Abstimmung zwischen den beiden Seniorenvertretungen im Bezirk sichergestellt sind.



6. Aufgaben und Arbeitsweise der Seniorendelegiertenversammlung

§ 4 Absätze 6 und 7 HmbSenMitwG enthalten Regelungen zu den Aufgaben und zur Arbeitsweise der Seniorendelegiertenversammlungen. Die Seniorendelegiertenversammlungen bilden die breite Basis der Seniorenvertretungen in Hamburg. In ihnen vereinen sich vielfältige Fähigkeiten, Kompetenzen und Erfahrungen.

Auf ihrer ersten Sitzung wählt die Seniorendelegiertenversammlung aus ihren Reihen elf Mitglieder des Bezirks-Seniorenbeirates in geheimer Wahl. Die Vorstandsmitglieder der Seniorendelegiertenversammlung können nicht in den Bezirks-Seniorenbeirat gewählt werden. Weitere Einzelheiten zum Wahlverfahren sind in der Verordnung über die Wahl der Bezirks-Seniorenbeiräte nach dem Hamburgischen Seniorenmitwirkungsgesetz (Seniorenbeiräte-Wahlverordnung) geregelt.

Als Basis-Seniorenvertretung sollen die Delegierten an der Meinungsbildung zu Planungen und Vorhaben beteiligt werden, welche die In-

teressen der Senior:innen berühren. Zu diesem Zweck berichtet der Bezirks-Seniorenbeirat den Delegierten mindestens auf zwei Sitzungen innerhalb einer Wahlperiode von seiner Arbeit. Bei der Entwicklung und Umsetzung seniorenpolitischer Projekte soll sich der Bezirks-Seniorenbeirat mit der Seniorendelegiertenversammlung beraten. Die Seniorendelegiertenversammlung kann dem Bezirks-Seniorenbeirat Empfehlungen für seine Arbeit geben. So soll gewährleistet werden, dass möglichst viele Ältere mit vielfältigen Kenntnissen und Erfahrungen beteiligt werden.

In den vorangegangenen Amtszeiten fanden gutbesuchte öffentliche Seniorendelegiertenversammlungen zu unterschiedlichen Themen statt. Beispielsweise ging es um die sich verändernden Altersbilder, Verkehrsplanung, gesunde Ernährung oder Leben mit Migrationsgeschichte im Alter. Meist hielten Fachleute zu den Themen Impulsvorträge, woran sich lebhaft Diskussionen mit Delegierten und Gästen anschlossen.

Eine Beteiligung der Seniorendelegiertenversammlung an Planungen und Vorhaben des Bezirksamtes erfolgt beispielsweise dann, wenn die Planungen von übergreifender und grundsätzlicher Bedeutung sind (zum Beispiel ein seniorenpolitisches Leitbild des Bezirkes oder ein umfassender Altenhilfeplan).

Mit Ausnahme der konstituierenden Sitzung erfolgen die Einladungen durch den Vorstand. Es sind mindestens zwei Sitzungen jährlich vorgeschrieben. Die Seniorendelegiertenversammlung ist darüber hinaus einzuberufen, wenn der

Bezirks-Seniorenbeirat dieses verlangt, wenn die Mehrzahl der Mitglieder des Bezirks-Seniorenbeirates ihr Amt niedergelegt hat oder wenn ein Drittel der Delegierten eine Sitzung fordert.

Die Sitzungen sind öffentlich. Gäste haben kein Stimmrecht, jedoch einzeln oder insgesamt Rederecht, wenn die Seniorendelegiertenversammlung dies beschließt. Die Öffentlichkeit ist in den vorangegangenen Amtszeiten in aller Regel eingeladen worden. Das Seniorenmitwirkungsgesetz schreibt diese Praxis ausdrücklich fest.

7. Amtsniederlegung

Delegierte können ihr Amt jederzeit niederlegen (§ 4 Absatz 4 HmbSenMitwG). Die entsendende Gruppe oder Organisation ist dann berechtigt, eine:n Nachfolger:in zu benennen. Für die bzw. den Nachfolger:in gelten die Anforderungen nach § 4 Absatz 2 Satz 5 und 6 HmbSenMitwG (Vollendung des 60. Lebensjahres und grundsätzlich Wohnsitz im jeweiligen Bezirk, Ausnahme vom Wohnsitzprinzip bei Entsendung auf-

grund des Engagements im Bezirk möglich). Das Verfahren gilt auch bei sonstigem Ausscheiden einer bzw. eines Delegierten, zum Beispiel bei einem Wegzug oder im Todesfall. Für die Delegierten auf Grund von Unterstützer:innenlisten besteht keine Nachfolgeregelung.





Foto: © Oneinapunch

III Der Bezirks-Seniorenbeirat

In jedem Bezirk vertritt ein Bezirks-Seniorenbeirat die Interessen der Generation 60+ in der Öffentlichkeit, bei der Verwaltung und bei der Bezirkspolitik. Der Bezirks-Seniorenbeirat berät die Bezirksversammlung und das Bezirksamt. Er nimmt

Stellung zu Vorhaben, von denen die im Bezirk lebenden Senior:innen betroffen sind. Seine Mitglieder üben ihr Amt als Ehrenamt, unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden aus (§ 5 Absatz 1 Satz 2 HmbSenMitwG).

1. Wie kann ich Mitglied im Bezirks-Seniorenbeirat werden?

§ 5 HmbSenMitwG regelt die Bildung des Bezirks-Seniorenbeirats. Nach § 5 Absatz 1 HmbSenMitwG setzt sich der Bezirks-Seniorenbeirat aus bis zu 19 Beiratsmitgliedern in ungerader Anzahl zusammen.

Elf Mitglieder des Bezirks-Seniorenbeirats werden auf der konstituierenden Sitzung der Seniorendelegiertenversammlung in geheimer Wahl gewählt. Jede und jeder Delegierte kann für den jeweiligen Bezirks-Seniorenbeirat kandidieren und sich zur Wahl stellen, mit Ausnahme der Vorstandsmitglieder der Seniorendelegiertenversammlung. Diese können nicht Mitglied des Bezirks-Seniorenbeirats werden (§ 5 Absatz 2 HmbSenMitwG). Dadurch bleibt die Eigenständigkeit der Seniorendelegiertenversammlung gewahrt. Um gleichzeitig den notwendigen Informationsfluss aufrechtzuerhalten, nimmt die oder der Vorsitzende der Seniorendelegiertenversammlung oder im Verhinderungsfall ihre bzw. seine Stellvertretung mit beratender Stimme an den Sitzungen des Bezirks-Seniorenbeirats teil (§ 5 Absatz 3 HmbSenMitwG).

Die zu wählende Anzahl der Mitglieder des Bezirks-Seniorenbeirats ist auf elf Personen gesetzlich festgelegt. Bis zu acht weitere Personen können nach § 5 Absatz 5 HmbSenMitwG hinzuberufen werden. Diese Regelung ermöglicht es, mehrere Ziele und Vorgaben des Seniorenmitwirkungsgesetzes hinsichtlich der Zusammensetzung des Beirats (§ 3 Absatz 2 HmbSenMitwG) zu erreichen:

- Im Bezirks-Seniorenbeirat soll sich die Vielfalt der Lebenssituationen und Erfahrungen der Älteren widerspiegeln.
- Frauen und Männer müssen zu jeweils mindestens 40 Prozent im Bezirks-Seniorenbeirat vertreten sein.

- Mindestens zwei Mitglieder des Bezirks-Seniorenbeirats, eine Seniorin und ein Senior, haben einen Migrationshintergrund.

Nur wenn diese Anforderungen erfüllt sind, kann sich der Bezirks-Seniorenbeirat konstituieren. Erfüllen die elf gewählten Beiratsmitglieder nicht die Voraussetzungen des § 3 Absatz 2 Sätze 2 und 3 HmbSenMitwG, so kann sich der Bezirks-Seniorenbeirat nicht wirksam konstituieren (§ 5 Absatz 4 Satz 3 HmbSenMitwG). In diesem Fall ist eine Berufung von weiteren Personen nach § 5 Absatz 5 HmbSenMitwG zwingend vor der Konstituierung vorzunehmen, so dass die gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich der Zusammensetzung erreicht werden.

Der gewählte Bezirks-Seniorenbeirat ist ohne weitere Berufung und mit elf Mitgliedern ohne Einschränkungen konstituiert und legitimiert, wenn und solange die Anforderungen zur Zusammensetzung nach § 3 Absatz 2 Satz 2 und 3 HmbSenMitwG erfüllt sind. Dennoch kann auch in diesem Fall eine Berufung weiterer Mitglieder sinnvoll sein. Die Fülle an Themen und Sachverhalten, die eine Beteiligung der Seniorenvertretung erfordern, ist in den letzten Jahren sehr angestiegen. Daher macht es Sinn, im Bezirks-Seniorenbeirat eine höhere Anzahl Mitglieder zu vereinen, so dass die Themenfelder arbeitsteilig und mit den entsprechenden Kompetenzen einzelner Mitglieder bearbeitet werden können.

Das Berufungsverfahren ist in § 5 Absatz 5 HmbSenMitwG geregelt. Die elf gewählten Mitglieder des Bezirks-Seniorenbeirats können dem Bezirksamt bis zu acht weitere Personen zur Berufung vorschlagen. Hierzu müssen sie sich mit Zwei-Drittel-Mehrheit auf die Berufungsvorschläge einigen. Die berufenen Mitglieder brauchen nicht Delegierte zu sein, müssen jedoch im betreffenden Bezirk wohnen und mindestens



60 Jahre alt sein. Formal erfolgt die Berufung durch die jeweilige Bezirksamtsleitung. Ist eine Berufung gesetzlich vorgeschrieben, weil die Anforderungen an die Zusammensetzung des Bezirks-Seniorenbeirats sonst nicht erfüllt sind und können sich die elf gewählten Mitglieder nicht mit der erforderlichen Mehrheit auf Vorschläge einigen, so beruft die Bezirksamtsleitung die erforderlichen Mitglieder unverzüglich von Amts wegen.

Das Berufungsverfahren kann auch nach der Konstituierung des Bezirks-Seniorenbeirats durchgeführt werden. Die Initiative geht dabei vom gewählten Bezirks-Seniorenbeirat selbst aus. Er kann von der Möglichkeit jederzeit und ohne Begründung Gebrauch machen. Er hat von der Möglichkeit dann unverzüglich Gebrauch zu machen, wenn die Einhaltung der Anforderungen

2. Aufgaben des Bezirks-Seniorenbeirats

Nach § 6 Absatz 1 HmbSenMitwG fördern die Bezirks-Seniorenbeiräte aktiv die gesellschaftliche, kulturelle und politische Teilhabe und Mitwirkung der Senior:innen. Mit welchen Aktivitäten sie dies

nach § 3 Absatz 2 Satz 2 und 3 HmbSenMitwG dies erfordert, also die Geschlechterquote von je mindestens 40% und/oder die Mindestanzahl von Mitgliedern mit Migrationshintergrund nicht eingehalten sind. Die Anforderung einer Zwei-Drittel-Mehrheit für den Berufungsvorschlag ermöglicht einen breiten Konsens im Beirat über die zusätzlich berufenen Personen.

Bei der Berufung sind die Höchstmitgliederzahl von 19 und die ungerade Gesamtmitgliederzahl zu beachten. Es kommt deshalb nur eine Berufung von zwei, vier, sechs oder acht zusätzlichen Mitgliedern in Frage. Die vorgeschriebene ungerade Mitgliederzahl ist insbesondere im Hinblick auf Wahlen zum Vorstand und zur Benennung der Mitglieder des Landes-Seniorenbeirats sowie bei Abstimmungen zweckmäßig.

tun, entscheiden die Mitglieder, denn die Bezirks-Seniorenbeiräte sind in ihrer Aufgabenwahrnehmung unabhängig und autonom. Die Seniorenbeiräte fördern die Teilhabe und Mitwirkung durch

- Durchführung von Bürgersprechstunden und Befragung von Senior:innen,
- Beratung und Unterstützung von Seniorengruppen und -organisationen,
- Schulungen zur Bildung von Wohnbeiräten in Wohn- und Pflegeeinrichtungen,
- Schulungen von Senior:innen, die an Bürgerbeteiligungsverfahren teilnehmen.

Zu den Kernaufgaben gehört die Öffentlichkeitsarbeit, um die Senior:innen im Bezirk über Entwicklungen bei seniorenrelevanten Themen und über die Arbeit des Bezirks-Seniorenbeirats zu informieren. Das kann mit gedruckten Informationsmaterialien, über Pressearbeit und Internet oder auf öffentlichen Informations- und Diskussionsveranstaltungen geschehen.

Eine weitere zentrale Aufgabe des Bezirks-Seniorenbeirats ist die Vertretung der Interessen der älteren Generation bei der Verwaltung. Hierzu gehören beispielsweise die Erarbeitung und Abgabe von Stellungnahmen gegenüber dem Bezirksamt und der Bezirksversammlung, soweit die in Rede stehenden Maßnahmen eine besondere Bedeutung für die im Bezirk lebenden Senior:innen haben. Darunter fallen Maßnahmen und Vorlagen, die ein

3. Rechte des Bezirks-Seniorenbeirats

Um seine Aufgaben wahrnehmen zu können, hat der Bezirks-Seniorenbeirat verschiedene Rechte, die in § 7 HmbSenMitwG geregelt sind. Es sind die bereits bewährten Rechte auf Anhörung, Auskunft und Prüfung von Vorschlägen.

§ 7 Absatz 1 HmbSenMitwG normiert das Recht der Bezirks-Seniorenbeiräte auf Anhörung und Information. Sie sind in den Angelegenheiten ihres Bezirkes anzuhören, sofern Belange der älteren Generation und des Zusammenlebens der Generationen berührt sind und einer Entscheidung bedürfen. Das Bezirksamt stellt die hierfür erforderlichen Informationen zur Verfügung. In Übereinstimmung mit den Gesetzeszielen nach § 1 HmbSenMitwG erstreckt sich der Anwendungsbereich auch auf Belange künftiger älterer Generationen und Fragen des Zusammenle-

möglichst langes selbstbestimmtes Leben im Alter entweder unterstützen oder erschweren. Beispiele sind die Gestaltung des öffentlichen Raums, Hilfen bei altersbedingten Einschränkungen oder die Ermöglichung sinnstiftender Tätigkeiten im Rentenalter. Der Bezirks-Seniorenbeirat kann auch eigene Vorschläge für Maßnahmen einbringen.

Der Bezirks-Seniorenbeirat vertritt die Interessen der älteren Generation. Dieser Begriff umfasst neben den Belangen von Senior:innen beispielsweise auch Fragen des Übergangs ins Rentenalter.

Mindestens alle zwei Jahre unterrichtet der Bezirks-Seniorenbeirat das Bezirksamt schriftlich über seine Tätigkeit. Das Bezirksamt leitet den Bericht der Bezirksversammlung zu (§ 6 Absatz 3 HmbSenMitwG). Auch diese Berichtspflicht dient dem Ziel, den Informationsaustausch mit der Verwaltung und den Abgeordneten im Bezirk beständig zu führen und zu vertiefen. Sie konkretisiert auf eine weitere Weise die Beratungs- und Unterstützungsfunktion des Bezirks-Seniorenbeirats gegenüber dem Bezirksamt und der Bezirksversammlung. Die Bezirksversammlung wird sich auf diesem Wege regelmäßig auch außerhalb von einzelnen Beratungsvorgängen mit den Anliegen und Vorschlägen der Seniorenvertretungen befassen.

bens der Generationen, zumindest soweit dabei auch Senior:innen mit betroffen sind. Das Anhörungsrecht bezieht sich auf Angelegenheiten, die einer Entscheidung bedürfen. Im Zweifelsfall ist seitens der Bezirksversammlung bzw. des Bezirksamts ein weiter Begriff von Entscheidungsbedarf anzulegen. Ein Anspruch auf eine Anhörung zu einem noch nicht entscheidungsreifen Planungsstadium besteht jedoch nicht.

Nach § 7 Absatz 2 HmbSenMitwG ist dem Bezirks-Seniorenbeirat vom Bezirksamt auf Anfrage Auskunft zu erteilen, soweit keine rechtlichen Bestimmungen entgegenstehen. Vorschläge und Anregungen der Beiräte sind vom Bezirksamt zu prüfen. Wird den Vorschlägen und Anregungen nicht entsprochen, hat das Bezirksamt dies zu begründen. Vorschläge und Anregungen der



Beiräte sind auf deren Verlangen dem Hauptausschuss der Bezirksversammlung vorzulegen.

Auf die parlamentarischen Beratungen kann der Bezirks-Seniorenbeirat in den Ausschüssen der Bezirksversammlung Einfluss nehmen. Gemäß § 7 Absatz 3 HmbSenMitwG hat der Bezirks-Seniorenbeirat das Recht zur Mitwirkung in den Ausschüssen der Bezirksversammlung durch Ausübung seines Rederechts. Diese Vorschrift korrespondiert mit der Aufgabe der Bezirks-Seniorenbeiräte nach § 6 Absatz 2 HmbSenMitwG, die Bezirksversammlung zu beraten. Namentlich benannte Vertreter:innen des jeweiligen Bezirks-Seniorenbeirats sind regelmäßig als sach-

kundige Personen von den Ausschüssen der Bezirksversammlung hinzuziehen. Die dort vertretenen Mitglieder haben Rederecht, können die Standpunkte und Forderungen der Seniorenvertretung darlegen und um deren Berücksichtigung bei den Abgeordneten werben. Hierzu erhalten sie die Einladungen, Tagesordnungen und Sitzungsunterlagen der Ausschüsse der Bezirksversammlungen. Beim Rederecht handelt es sich für die Hamburger Bezirksversammlungsausschüsse um eine gelebte Praxis. Insbesondere steht das Mitwirkungsrecht der Bezirks-Seniorenbeiräte gemäß § 7 Absatz 3 HmbSenMitwG nicht im Ermessen der Ausschüsse.

4. Konstituierung und Arbeitsweise des Bezirks-Seniorenbeirats

§ 5 Absatz 4 HmbSenMitwG enthält Vorschriften zur Konstituierung des Bezirks-Seniorenbeirats. Die konstituierende Sitzung der Bezirks-Seniorenbeiräte findet innerhalb von sechs Wochen nach Beginn der Amtszeit statt, also 2025 bis spätestens 13. Mai. Dazu müssen mindestens jeweils 40 Prozent der Mitglieder Frauen und

Männer sein. Jeweils mindestens eine Frau und ein Mann müssen einen Migrationshintergrund haben.

Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, müssen sich die elf gewählten Mitglieder des Bezirks-Seniorenbeirats bereits vorher treffen und

die erforderlichen zusätzlichen Mitglieder auswählen (vgl. § 5 Absatz 4 HmbSenMitwG).

Der Bezirks-Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden, eine Stellvertreter:in und bis zu drei weitere Mitglieder in den Vorstand des Bezirks-Seniorenbeirates. In Anpassung an die bewährte Praxis wird die Größe des Vorstandes auf bis zu fünf Mitglieder begrenzt. Jeder der sieben Bezirks-Seniorenbeiräte wählt aus seinen Reihen auch eine:n Vertreter:in in den Landes-Seniorenbeirat.

Gelebte Praxis ist seit vielen Jahren, dass die Bezirks-Seniorenbeiräte mindestens jeweils einmal im Monat im Plenum und im Vorstand tagen. Zum Turnus der Sitzungen macht das Gesetz keine Vorgaben. Denn der Bezirks-Seniorenbeirat gibt sich selbst eine Geschäftsordnung zu allen üblichen Verfahrensfragen, die auch zu diesem Punkt Regelungen treffen wird.

Neben den regelmäßigen Plenums- und Vorstandssitzungen kann es projektbezogene Arbeitsgruppen geben, in denen auch Senior:innen mitarbeiten können und sollen, die nicht Mitglied des Bezirks-Seniorenbeirats oder der Seniorendelegiertenversammlung sind. Bei seiner Arbeit bezieht der Bezirks-Seniorenbeirat

die Breite der Erfahrungen und Fähigkeiten der Senior:innen im Bezirk ein. Auf diese Weise soll verdeutlicht werden, dass die Seniorenbeiräte Seniorenmitwirkung in einem breiten Sinne befördern und ermöglichen und sie nicht etwa ersetzen sollen. Die Seniorenbeiräte können dies – wie teilweise auch bisher schon praktiziert – zum Beispiel dadurch umsetzen, dass sie gezielt die Bereitschaft von Mitgliedern der Seniorendelegiertenversammlungen und weiterer Personen erfragen, den Seniorenbeirat zu einzelnen Themen und Vorhaben mit ihren Interessen, Erfahrungen und Kenntnissen im Sinne eines „Berater:innenpools“ zu unterstützen.

Bei der Entwicklung und Umsetzung senienpolitischer Projekte soll sich der Beirat mit der Seniorendelegiertenversammlung beraten. Mit dieser Ergänzung soll die Rolle der Seniorendelegiertenversammlung als Basis-Seniorenvertretung gestärkt werden. Der Bezirks-Seniorenbeirat soll der Seniorendelegiertenversammlung seine Planungen vorstellen und den Delegierten Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Anregungen der Delegiertenversammlung soll der Bezirks-Seniorenbeirat prüfen; ein Votum der Delegiertenversammlung braucht er nicht einzuholen.

5. Amtsniederlegung

Jedes Bezirks-Seniorenbeiratsmitglied kann sein bzw. ihr Amt jederzeit niederlegen. Scheidet ein Mitglied aus, rückt aus der Seniorendelegiertenversammlung diejenige Person nach, die bei der Bezirks-Seniorenbeiratswahl die nächsthöchste Stimmenanzahl erhalten hatte. Gegebenenfalls wird eine Nachwahl durchgeführt (§ 5 Absatz

6 HmbSenMitwG). Eine Nachwahl kommt insbesondere zu einem Zeitpunkt in Frage, zu dem keine Delegierte oder kein Delegierter mehr zur Verfügung steht, die oder der sich in der ursprünglichen Wahl zu Beginn der Amtsperiode zur Wahl gestellt hatte und auf die oder den Stimmen entfallen waren.



Foto: © Oksana Fedorchuk

IV Der Landes-Seniorenbeirat

Der Landes-Seniorenbeirat ist die Interessenvertretung der Generation 60+ auf der gesamtstädtischen Ebene. Er unterstützt und berät den Senat und die Behörden bei Vorhaben und Angelegenheiten, die die ältere Generation betreffen. In der Öffentlichkeit ist er das Sprachrohr

der in Hamburg lebenden Senior:innen. Wie die Bezirks-Seniorenbeiräte so führen auch die Mitglieder des Landes-Seniorenbeirats ihr Amt als Ehrenamt, unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden aus (§ 9 Absatz 1 Satz 2 HmbSenMitwG).

1. Wie setzt sich der Landes-Seniorenbeirat zusammen?

§ 9 HmbSenMitwG regelt die Bildung des Landes-Seniorenbeirats. Gemäß § 9 Absatz 1 HmbSenMitwG besteht der Landes-Seniorenbeirat aus 15 Beiratsmitgliedern, die alle in Hamburg wohnen und mindestens 60 Jahre alt sein müssen. Diese 15 Personen setzen sich wie folgt zusammen:

- Je ein Mitglied wird von den sieben Bezirks-Seniorenbeiräten aus deren Mitte gewählt (§ 9 Absatz 2 Satz 1 Ziffer 1 HmbSenMitwG).
- Zwei weitere Mitglieder, eine Seniorin und ein Senior mit Migrationshintergrund, werden vom Integrationsbeirat vorgeschlagen und von der zuständigen Behörde berufen (§ 9 Absatz 2 Satz 1 Ziffer 2 HmbSenMitwG). Auf diese Weise wird sichergestellt, dass entsprechend der Zielsetzung aus § 3 Absatz 2 HmbSenMitwG mindestens zwei ältere Menschen mit Migrationshintergrund im Landes-Seniorenbeirat vertreten sind und dort die spezifischen Erfahrungen und Interessen einbringen können. Weitere Senior:innen mit Migrationshintergrund können und sollten möglichst im Zuge der Wahl der Bezirks-Seniorenbeiräte und auch über die zusätzliche Berufung nach § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 HmbSenMitwG im Landes-Seniorenbeirat mitwirken.
- Diese neun feststehenden Mitglieder haben dann mit einem Beschluss, der eine Zwei-

Drittel-Mehrheit erfordert, weitere sechs Mitglieder zu berufen (§ 9 Absatz 2 Satz 1 Ziffer 3 HmbSenMitwG). Durch dieses Verfahren wird sichergestellt, dass die Anforderungen nach § 3 Absatz 2 Satz 2 und 3 HmbSenMitwG eingehalten werden. Die neun feststehenden Mitglieder des Landes-Seniorenbeirats haben bei ihrem Beschluss darauf zu achten, dass die gesetzlichen Anforderungen an die Zusammensetzung erfüllt werden und Frauen und Männer zu mindestens jeweils 40 Prozent im Gremium vertreten sind. Sinn und Ziel der zusätzlichen Berufungen bestehen ferner darin, in der Zusammensetzung des Landes-Seniorenbeirats ein möglichst großes Spektrum der unterschiedlichen Lebenslagen von Senior:innen widerzuspiegeln. Mit den berufenen fachkundigen Beiratsmitgliedern sollen weitere Kompetenzen im Landes-Seniorenbeirat eingebunden werden, die bei der Fülle der anstehenden Aufgaben sehr von Vorteil sind. Kommt kein solcher Beschluss zustande, kommt er nur teilweise zustande (insbesondere durch Erreichen der geforderten Stimmenmehrheit nur für weniger als sechs berufene Mitglieder) oder erfüllt er nicht die genannten Anforderungen, beruft der Präses der zuständigen Behörde unverzüglich die erforderlichen Mitglieder, damit sich der Landes-Seniorenbeirat konstituieren kann.

2. Wie konstituiert sich der Landes-Seniorenbeirat?

§ 9 Absatz 3 HmbSenMitwG enthält eine Parallelregelung zu § 5 Absatz 4 HmbSenMitwG auf der Bezirksebene und regelt die Konstituierung des Landes-Seniorenbeirats. Vorgesehen ist, dass er sich auf Einladung der zuständigen Behörde

zu seiner ersten Sitzung trifft. Die konstituierende Sitzung des Landes-Seniorenbeirats findet innerhalb von zwölf Wochen nach Beginn der Amtszeit statt, 2025 bis spätestens 24. Juni. Vorher treffen sich die sieben von den Bezirks-



Seniorenbeiräten benannten und die zwei vom Integrationsbeirat vorgeschlagenen Mitglieder, um sechs weitere Senior:innen in den Landes-

Seniorenbeirat zu berufen. Dabei beachten sie, dass mindestens jeweils 40 Prozent der Mitglieder Frauen und Männer sind.

3. Aufgaben des Landes-Seniorenbeirats

Die Aufgaben des Landes-Seniorenbeirats sind in § 10 HmbSenMitwG geregelt. Die Absätze 1 und 2 enthalten parallele Regelungen zu § 6 Absätze 1 und 2 HmbSenMitwG auf der Bezirksebene. Wie die Bezirks-Seniorenbeiräte, so fördert auch der Landes-Seniorenbeirat aktiv die gesellschaftliche, kulturelle und politische Teilhabe und Mitwirkung der Generation 60+. Jedoch befasst der Landes-Seniorenbeirat sich mit Angelegenheiten, die bezirksübergreifende Bedeutung haben.

Gemäß § 10 Absatz 2 HmbSenMitwG unterstützt und berät er den Senat, die zuständigen Behörden und Senatsämter bei der Umsetzung der Ziele nach § 1 HmbSenMitwG. Vorschläge des Landes-Seniorenbeirats müssen sich auf Maßnahmen von bezirksübergreifender Bedeutung beziehen. Dies verhindert eine Doppelbefassung durch einen

Bezirks- und den Landes-Seniorenbeirat mit gegebenenfalls unterschiedlichen Vorschlägen, die die Wirksamkeit der Seniorenvertretungen in der Öffentlichkeit und bei den Behörden schwächen würde.

Zu den Kernaufgaben des Landes-Seniorenbeirats zählt die Öffentlichkeitsarbeit, um nützliche Informationen sowie eigene Standpunkte bekannt zu machen. Dies geschieht durch die Herausgabe von Faltblättern und Broschüren und durch öffentliche Informations- und Diskussionsveranstaltungen.

Der Landes-Seniorenbeirat bezieht die Breite der Erfahrungen und Fähigkeiten der Senior:innen in Hamburg in seine Arbeit ein. Er kann interessierten Senior:innen eine zeitlich befristete oder auf einzelne Projekte bezogene Mitarbeit ermöglichen.

Darüber hinaus arbeitet der Landes-Seniorenbeirat auf Landesebene in einer Vielzahl von Arbeitskreisen und Ausschüssen von Institutionen und Organisationen mit, wie z.B. beim Hamburger Verkehrsverbund (HVV) oder der Volkshochschule.

Der Landes-Seniorenbeirat arbeitet eng mit dem Landesbeirat zur Teilhabe behinderter Menschen nach § 14 des Hamburgischen Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen zusammen, sofern die Belange älterer behinderter Menschen berührt sind (§ 10 Absatz 2 Satz 2 HmbSenMitwG). Behinderung – auch Schwerbehinderung – wird mit steigendem Lebensalter häufiger. Im Hinblick auf die Ziele des Seniorenmitwirkungsgesetzes, des Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen und der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung gibt es eine bedeutende Schnittmenge. Der Landes-Seniorenbeirat und der Landesbeirat zur Gleichstellung behinderter Menschen arbeiten deshalb seit einigen Jahren eng zusammen. Diese Zusammenarbeit soll fortgesetzt und vertieft werden.

Gemäß § 10 Absatz 3 HmbSenMitwG hat der Landes-Seniorenbeirat den Senat mindestens alle zwei Jahre über seine Tätigkeit zu unterrichten. Der Senat leitet den Bericht der Bürgerschaft zu. Der Landes-Seniorenbeirat legt den Tätigkeitsbericht zu diesem Zweck der zuständigen Behörde vor, die die Befassung des Senats einschließlich der entsprechenden Mitteilung an die Bürgerschaft federführend vorbereitet. Mit der Berichterstattung an Senat und Bürgerschaft wird andererseits die Konsequenz daraus gezogen, dass grundsätzlich alle Politikbereiche von Belangen der älteren Generation im Sinne dieses Gesetzes betroffen sind und zu einer nachhaltig generationengerechten Stadtentwicklung beitragen. Mit der Mitteilung an die Bürgerschaft wird dem Parlament Gelegenheit gegeben, sich mit den Vorschlägen des Landes-Seniorenbeirats zu befassen und gegebenenfalls zu entsprechenden Beschlüssen zu kommen. Es ist zusätzlich davon auszugehen, dass die Ausschüsse der Bürgerschaft bei der Beratung über den Tätigkeitsbericht Mitglieder des Landes-Seniorenbeirats als Sachverständige hinzuziehen.

4. Rechte des Landes-Seniorenbeirats

Die Rechte des Landes-Seniorenbeirats auf Anhörung, Auskunft, Prüfung von Vorschlägen und Begründung bei Nicht-Berücksichtigung durch die Verwaltung (§ 11 HmbSenMitwG) entsprechen denen der Seniorenbeiräte auf der bezirklichen Ebene nach § 7 HmbSenMitwG. Nach § 11 Absatz 1 HmbSenMitwG ist der Landes-Seniorenbeirat bei bezirksübergreifenden und grundsätzlichen Angelegenheiten von den Fachbehörden und Senatsämtern anzuhören, sofern Belange der älteren Generation und des Zusammenlebens der Generationen berührt sind und einer Entscheidung bedürfen. „Übergreifende“ Angelegenheiten sind solche, die mehrere Bezirke oder die Stadt Hamburg insgesamt betreffen. „Grundsätzlich“ sind Angelegenheiten, die von allgemeiner Bedeutung sind und nicht nur Einzelfälle betreffen. Die Fachbehörden und Senatsämter haben die für die Aus-

übung des Anhörungsrechts erforderlichen Informationen dem Landes-Seniorenbeirat im Vorwege zur Verfügung zu stellen. Sind entsprechende Entscheidungen durch den Senat zu treffen, wird das Anhörungsrecht in der Regel auf die Weise verwirklicht, dass die für die Senatsvorlage federführende Behörde parallel zur Behördenabstimmung dem Landes-Seniorenbeirat Gelegenheit zur Stellungnahme gibt.

Nach § 11 Absatz 2 HmbSenMitwG kann der Landes-Seniorenbeirat sich eigeninitiativ an alle Fachbehörden und Senatsämter wenden, um Auskunft zu erhalten sowie Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten. Die Vorschläge des Landes-Seniorenbeirats sind von den Behörden zu prüfen. Bei Ablehnung hat der Landes-Seniorenbeirat ein Anrecht, eine Begründung zu erhalten.



5. Arbeitsweise des Landes-Seniorenbeirats

In der konstituierenden Sitzung wählt der Landes-Seniorenbeirat aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu drei weitere Mitglieder in den Vorstand (§ 9 Absatz 5 in Verbindung mit § 5 Absatz 7 HmbSenMitwG). Die Größe des Vorstands – bis zu fünf Personen – erlaubt es dem Vorstand des Landes-Seniorenbeirats angesichts der Breite der zu bearbeitenden Anliegen und Themen, sich arbeitsteilig zu organisieren und so die Effektivität der Seniorenvertretung zu erhöhen. Der Landes-Seniorenbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung (§ 9 Absatz 5 in Verbindung mit § 5 Absatz 8 HmbSenMitwG). Er legt darin unter anderem

fest, in welchem Zeitintervall die regelmäßigen Plenums- und Vorstandssitzungen stattfinden und wie die laufende Arbeit organisiert wird. Dabei geht es auch um die Frage, wie weitere Mitglieder der Bezirks-Seniorenbeiräte zu bestimmten Themen und Sachfragen in die Beratungen auf Landesebene eingebunden werden. Bislang bestehen dazu beim Landes-Seniorenbeirat mehrere Fachgruppen, die sich regelmäßig treffen. Auch ist es möglich, zu aktuellen Fragestellungen Projektgruppen einzurichten, die befristet Konzepte oder Empfehlungen erarbeiten. In solchen kurzfristig zusammenkommenden Teams können auch Senior:innen eingebunden werden, die nicht in einer Seniorenvertretung tätig sind.

6. Amtsniederlegung

§ 9 Absatz 4 HmbSenMitwG regelt, wie im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds des Landes-Seniorenbeirats zu verfahren ist. Der jeweilige Bezirks-Seniorenbeirat wählt in diesem Fall ein neues Mitglied in den Landes-Seniorenbeirat bzw. der Integrationsbeirat schlägt der zuständigen

Behörde ein neues Mitglied zur Berufung vor. Beim Ausscheiden eines zusätzlich berufenen Mitglieds entscheidet der Landes-Seniorenbeirat im Verfahren nach § 9 Absatz 2 HmbSenMitwG über einen Nachberufungsvorschlag.

1. Unterstützung der Einrichtung und der Arbeit der Seniorenvertretungen

Das Seniorenmitwirkungsgesetz legt in §§ 8 und 12 HmbSenMitwG fest, wie die ehrenamtlich tätigen Seniorenvertretungen bei ihrer Arbeit von den Bezirksämtern bzw. der zuständigen Behörde unterstützt werden. Die Seniorendelegiertenversammlungen, die Bezirks-Seniorenbeiräte und der Landes-Seniorenbeirat bekommen:

- Feste Ansprechpartner:innen im Bezirksamt bzw. in der Geschäftsstelle des Landes-Seniorenbeirats.
- Organisatorische Unterstützung bei der Vorbereitung ihrer Sitzungen, z. B. bei den Einladungen und dem Versand von Unterlagen und Protokollen, sowie durch Sicherstellung geeigneter Räume für Sitzungen und Besprechungen. Die Unterstützungsmaßnahmen werden nicht abschließend aufgeführt. Geeignete Räume für Sitzungen und Besprechungen sind auf jeden Fall sicherzustellen. Dabei ist im Interesse der Senior:innen mit Behinderung auf die Vermeidung bzw. Beseitigung von Zugangshindernissen und -barrieren zu achten. Im Regelfall wird die Protokollführung und Verschriftlichung von Anregungen und Stellungnahmen von den Seniorenvertretungen bzw. ihren Vorständen selbst vorgenommen, während der Versand von Einladungen, Unterlagen und Protokollen zu den

Unterstützungsmaßnahmen der Verwaltung gehören. Zu den Sitzungen gehören in diesem Zusammenhang auch Sitzungen von eventuellen Facharbeitsgruppen.

- Notwendige Büromaterialien werden unter Beachtung des Wirtschaftlichkeitsprinzips zur Verfügung gestellt.
- Das Bezirksamt bzw. die Behörde tragen im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel die erforderlichen Aufwendungen für die Aufgaben der Seniorenbeiräte nach § 6 bzw. § 10 HmbSenMitwG. Hierzu kann im Einzelfall beispielsweise die Finanzierung folgender Maßnahmen gehören: Organisation und Durchführung von Veranstaltungen (z. B. Raummiete, Honorare für Referent:innen), Erstellung und Veröffentlichung von Broschüren, Informationsschriften etc., die über die Arbeit der Seniorenbeiräte informieren bzw. ein Informationsbedürfnis von älteren Menschen aufgreifen, Qualifizierung der Seniorenbeiräte, zum Beispiel durch Teilnahme an Fortbildungen und Veranstaltungen Dritter.
- Einstiegsschulung für die Seniorenbeiratsmitglieder und Qualifizierungen, etwa durch Teilnahme an Fortbildungen und Tagungen.

2. Aufwandsentschädigung

Die Mitarbeit in einer Seniorenvertretung ist ehrenamtliches Engagement. Nach § 13 Absatz 1 HmbSenMitwG erhalten die Vorsitzenden der Seniorendelegiertenversammlungen sowie die Mitglieder der Bezirks- und des Landes-Seniorenbeirats eine pauschale Aufwandsentschädigung. Die im Seniorenmitwirkungsgesetz beschriebenen Aufgaben erfordern ein erhebliches Engagement bei der Erarbeitung von Vorschlägen und Stellungnahmen sowie der Information der Öffentlichkeit. Dieses Engagement soll insbesondere nicht daran scheitern, dass die Mitglieder Fahrkosten nicht tragen können. Die Einzelheiten über die Höhe und das Verfahren regelt die „Hamburgische Verordnung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für die Mitwirkung in einem Hamburger Seniorenbeirat nach dem Hamburgischen Seniorenmitwirkungsgesetz“.

Hinweis: Die Hamburgische Seniorenmitwirkungsverordnung wird aktuell überarbeitet. Die Neufassung wird nach Erlass im Internet veröffentlicht (www.lsb-hamburg.de).

Für weitere Aufwandsentschädigungen neben der Pauschale besteht nach § 13 HmbSenMitwG keine Rechtsgrundlage. Zu beachten ist aber, dass die Verwaltung nach § 8 bzw. § 12 HmbSenMitwG sonstige erforderliche Unterstützung leistet und im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel die erforderlichen Aufwendungen für die Wahrnehmung der Aufgaben trägt. Dies schließt beispielsweise ein, dass im Einzelfall angemessene Fahrtkosten für die Wahrnehmung von Terminen außerhalb des HVV-Großbereichs übernommen werden, die zum Beispiel für die Teilnahme an Tagungen und Fortbildungen (einschließlich eventueller Teilnahmegebühren) entstehen.

VI Aufbau der Hamburger Seniorenvertretungen



VII Zeitplan für die Bildung der Seniorenvertretungen

Für die alle vier Jahre stattfindende Neubildung der Seniorendelegiertenversammlungen und Neuwahl der Seniorenbeiräte gibt das Seniorenmitwirkungsgesetz den Ablauf und die Fristen vor. Die Fristen bemisst das Gesetz in Wochen; im Folgenden die genauen Daten in 2025:

Anfang Januar 2025

Die Bezirksamter schreiben alle bekannten Gruppen und Organisationen an und informieren über das Recht, eine Delegierte oder einen Delegierten zu benennen. Über die Öffentlichkeitsarbeit werden Einzelpersonen ermuntert, sich mit einer Unterstützer:innenliste als Delegierte bzw. Delegierter zu melden.

Bis 17. Februar 2025

Die Meldung der Delegierten beim Bezirksamt muss sechs Wochen vor Beginn der neuen Amtsperiode erfolgt sein.

1. April 2025

Die neue Amtsperiode der Seniorenvertretungen beginnt.

Bis 14. April 2025

Konstituierende Sitzung der Seniorendelegiertenversammlung in jedem Bezirk. Elf Personen aus ihrer Mitte werden in den Bezirks-Seniorenbeirat gewählt.

Bis 13. Mai 2025

Konstituierende Sitzung des Bezirks-Seniorenbeirats: Bis zu acht weitere Mitglieder können ausgewählt werden, danach Wahl des Vorstands.

Abgabe der Interessenbekundungen zur Berufung in den LSB.

Bis 24. Juni 2025

Konstituierende Sitzung des Landes-Seniorenbeirats und Wahl des Vorstands. Vorher: Die sieben Bezirks-Seniorenbeiratsvertreter:innen sowie eine Seniorin und ein Senior mit Migrationshintergrund berufen sechs weitere Landes-Seniorenbeiratsmitglieder.



VIII Weitere Auskünfte

Weitere Informationen zur Neubildung der Seniorenvertretungen, zum Delegiertenverfahren und zum Seniorenmitwirkungsgesetz erhalten Sie

bei den Bezirksämtern:

- Altona** Birgit Gutenmorgen
Tel. 040 428 11 - 23 07
birgit.gutenmorgen@altona.hamburg.de
- Bergedorf** Gabriele Meier
Tel. 040 428 91 - 20 76
gabriele.meier@bergedorf.hamburg.de
- Eimsbüttel** Kathrin Flaspöler
Tel. 040 428 01 - 53 40
kathrin.flaspöler@eimsbuettel.hamburg.de
- Hamburg-Mitte** Jorge Birkner
Tel. 040 428 54 - 23 03
jorge.birkner@hamburg-mitte.hamburg.de
- Hamburg-Nord** Ulrike Böther
Tel. 040 428 04 - 26 76
ulrike.boether@hamburg-nord.hamburg.de
- Harburg** Annika Rühl
Tel. 040 428 71 - 23 68
senioren@harburg.hamburg.de
- Wandsbek** Andreas Zepik,
Tel. 040 428 81 - 32 86
andreas.zepik@wandsbek.hamburg.de

auf Landesebene:

Landes-Seniorenbeirat Hamburg, Geschäftsstelle,
Anke Fischer-Limbach, Tel. 040 428 37 - 46 76, lsb@lsb-hamburg.de

Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke,
Theresa Gleiss, theresa.gleiss@bwfgb.hamburg.de

im Internet:
www.lsb-hamburg.de

Bei den Bezirksämtern, dem Landes-Seniorenbeirat und im Internet können Sie den Vordruck „Unterstützer:innenliste zur Seniorendelegiertenversammlung“ erhalten.



Foto: © DMP / Getty Images Signature

Hamburgisches Seniorenmitwirkungsgesetz (HmbSenMitwG) vom 30. Oktober 2012 (HmbGVBl. 2012, S. 449), zuletzt geändert am 3. November 2020 (HmbGVBl. S. 559, 560).

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Ziel des Gesetzes

Ziel des Gesetzes ist es, die aktive Beteiligung der Seniorinnen und Senioren am sozialen, gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben zu fördern, die Mitwirkungsrechte der Seniorinnen und Senioren in Hamburg zu stärken, ihre Erfahrungen und Fähigkeiten einzubeziehen, die Beziehungen zwischen den Generationen zu verbessern, den Prozess des Älterwerdens in Würde und ohne Diskriminierung zu unterstützen, älteren Menschen jeder geschlechtlichen Identität und jeder sexuellen Orientierung gleiche Teilhabe und Anerkennung zukommen zu lassen und ein selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen. Dieses Ziel ist durch alle Behörden der Freien und Hansestadt Hamburg unter aktiver Eigenbeteiligung der Hamburger Seniorinnen und Senioren zu fördern.

§ 2 Seniorinnen und Senioren

Seniorinnen und Senioren im Sinne dieses Gesetzes sind alle Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet und ihre Hauptwohnung in der Freien und Hansestadt Hamburg haben.

§ 3 Seniorenvertretungen

(1) Seniorenvertretungen im Sinne dieses Gesetzes sind Seniorendelegiertenversammlungen und Bezirks-Seniorenbeiräte in den Bezirken sowie der Landes-Seniorenbeirat auf der Ebene der Freien und Hansestadt Hamburg.

(2) Die Bezirks-Seniorenbeiräte und der Landes-Seniorenbeirat sollen in ihrer Zusammensetzung die unterschiedlichen Lebenslagen von Seniorinnen und Senioren widerspiegeln. Frauen und Männer müssen in jedem Seniorenbeirat mit jeweils mindestens 40 vom Hundert der Mitglieder vertreten sein. Jedem Seniorenbeirat müssen mindestens zwei Seniorinnen und Senioren

mit Migrationshintergrund angehören, davon je eine Frau und ein Mann. Die Zusammensetzung soll hinsichtlich der Erfahrungen, Interessen und Kenntnisse der Mitglieder möglichst eine wirkungsvolle Vertretung der Belange der Seniorinnen und Senioren gewährleisten. Dazu gehört es auch, die Interessen der älteren Menschen mit Behinderung widerzuspiegeln, um den besonderen Lebenslagen dieser Menschen gerecht zu werden.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder der Seniorenvertretungen beträgt vier Jahre und beginnt am 1. April eines Jahres. Sie führen nach dem Ende ihrer Amtszeit die Geschäfte bis zur Konstituierung der jeweiligen neuen Seniorenvertretungen weiter.

Abschnitt 2 Seniorendelegiertenversammlung, Bezirks-Seniorenbeirat

§ 4 Seniorendelegiertenversammlung

(1) In jedem Bezirk wird eine Seniorendelegiertenversammlung gebildet.

(2) Jede Gruppe oder Organisation, in der sich Seniorinnen und Senioren engagieren und die sich mit einem regelmäßigen Angebot an Seniorinnen und Senioren in einem Bezirk wendet, hat das Recht, eine Delegierte oder einen Delegierten für die dortige Seniorendelegiertenversammlung zu benennen. Delegierte sind daneben Seniorinnen und Senioren, die von mindestens 20 weiteren Seniorinnen bzw. Senioren mit Hauptwohnung in diesem Bezirk unter Angabe des Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift schriftlich unterstützt werden (Unterstützerlisten). Jede Seniorin und jeder Senior darf nur auf einer Unterstützerliste unterschreiben. Unterschriften einer Person auf mehreren Unterstützerlisten führen zur Ungültigkeit der Unterschrift dieser Person auf allen von ihr unterzeichneten Unterstützerlisten. Delegierte müssen Seniorinnen und Senioren sein und ihren Wohnsitz im jeweiligen Bezirk haben. Von dieser Regelung kann eine Ausnahme gemacht werden, wenn eine Seniorin oder ein Se-

nior von einer Gruppe oder Organisation im Sinne von § 4 Absatz 2 Satz 1 auf Grund ihres oder seines Engagements im Bezirk vorgeschlagen wird.

(3) Rechtzeitig vor dem Beginn einer neuen Amtszeit der Mitglieder der Seniorendelegiertenversammlungen hat das örtlich zuständige Bezirksamt die ihm bekannten Gruppen und Organisationen nach Absatz 2 Satz 1 anzuschreiben und sie über das Recht zur Benennung einer oder eines Delegierten zu informieren. Gleichzeitig hat das Bezirksamt auf geeignete Weise die Öffentlichkeit über die Rechte nach Absatz 2 zu informieren. Die Frist zur Benennung von Delegierten beim Bezirksamt und zur Einreichung von Unterstützerlisten endet sechs Wochen vor Ende der Amtszeit. Das Bezirksamt prüft, ob die Benennungen und die Unterstützerlisten die Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllen und lädt die Seniorendelegierten zur konstituierenden Sitzung der Seniorendelegiertenversammlung ein. Die konstituierende Sitzung ist innerhalb von zwei Wochen nach Ende der Amtszeit gemäß § 3 Absatz 3 durchzuführen.

(4) Jede Delegierte oder jeder Delegierte kann ihr bzw. sein Amt jederzeit niederlegen. In diesem Fall oder bei sonstigem Ausscheiden einer oder eines Delegierten ist die benennende Gruppe oder Organisation nach Absatz 2 Satz 1 berechtigt, eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger zu benennen.

(5) Die Seniorendelegiertenversammlung wählt eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden sowie bis zu zwei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter (Vorstand). Die bzw. der Vorsitzende vertritt die Seniorendelegiertenversammlung gegenüber dem jeweiligen Bezirksamt.

(6) Der Vorstand lädt zu den Sitzungen der Seniorendelegiertenversammlung ein. Die Seniorendelegiertenversammlung tritt während ihrer Amtszeit mindestens zweimal jährlich zusammen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn der Bezirks-Seniorenbeirat dieses verlangt, wenn die Mehrzahl der Mitglieder des Bezirks-Seniorenbeirats ihr Amt niedergelegt hat oder wenn ein Drittel der Delegierten eine Sitzung fordert. Sitzungen der Seniorendelegiertenversammlung sind öffentlich. Gäste haben kein Stimmrecht; die Seniorendelegiertenversammlung kann ihnen

einzelnen oder insgesamt durch Beschluss Rede- recht einräumen.

(7) Auf mindestens zwei Seniorendelegiertenversammlungen innerhalb einer Wahlperiode berichtet der Bezirks-Seniorenbeirat aus seiner Arbeit, um die Seniorinnen und Senioren an der Meinungsbildung zu Planungen und Vorhaben, die ihre Interessen berühren, zu beteiligen. Die Seniorendelegiertenversammlung kann dem Bezirks-Seniorenbeirat Empfehlungen für seine Arbeit geben.

§ 5 Bildung des Bezirks-Seniorenbeirats

(1) Der Bezirks-Seniorenbeirat setzt sich aus bis zu 19 Beiratsmitgliedern in ungerader Anzahl zusammen. Sie führen ihr Amt als Ehrenamt, unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden aus.

(2) Auf ihrer ersten Sitzung einer Amtszeit wählt die Seniorendelegiertenversammlung aus ihren Reihen elf Mitglieder des Bezirks-Seniorenbeirates in geheimer Wahl. Mitglieder des Vorstandes der Seniorendelegiertenversammlung können nicht in den Bezirks-Seniorenbeirat gewählt werden. Der Senat wird ermächtigt, das Nähere zum Wahlverfahren durch eine Rechtsverordnung zu regeln. Der Senat kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die zuständige Behörde weiter übertragen.

(3) Die oder der Vorsitzende der Seniorendelegiertenversammlung oder im Verhinderungsfall ihre oder seine Stellvertretung nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Bezirks-Seniorenbeirats teil.

(4) Das Bezirksamt lädt die gewählten Mitglieder zur konstituierenden Sitzung des Bezirks-Seniorenbeirates ein. Die konstituierende Sitzung ist innerhalb von sechs Wochen nach Beginn der Amtszeit gemäß § 3 Absatz 3 durchzuführen. Die Konstituierung kann nur erfolgen, wenn die Anforderungen nach § 3 Absatz 2 Sätze 2 und 3 erfüllt sind. Sind diese Anforderungen nicht erfüllt, gilt § 5 Absatz 5 entsprechend. Bis zur Wahl der bzw. des Vorsitzenden leitet das älteste Mitglied oder auf Wunsch eine Vertreterin oder ein Vertreter des Bezirksamtes die Sitzung.

(5) Der Bezirks-Seniorenbeirat kann durch Beschluss, der eine Zweidrittelmehrheit der Mitglieder erfordert, jederzeit der Bezirksamtsleitung weitere Seniorinnen und Senioren mit Hauptwohnung im Bezirk zur Berufung in den Bezirks-Seniorenbeirat vorschlagen. Er hat von dieser Möglichkeit insbesondere dann unverzüglich Gebrauch zu machen, wenn die Einhaltung der Anforderungen nach § 3 Absatz 2 Sätze 2 und 3 dies erfordert. Die Bestimmungen nach Absatz 1 sind zu beachten. Kommt ein nach Satz 2 erforderlicher Beschluss ganz oder teilweise nicht zu Stande oder erfüllt er nicht die genannten Anforderungen, beruft die jeweilige Bezirksamtsleitung unverzüglich die erforderlichen Mitglieder.

(6) Jedes Beiratsmitglied ist berechtigt, sein Amt jederzeit niederzulegen. In diesem Fall oder bei sonstigem Ausscheiden eines Mitglieds rückt aus der Seniorendelegiertenversammlung die Delegierte oder der Delegierte in den Bezirks-Seniorenbeirat nach, auf die bzw. den bei der Wahl die nächsthöchste Stimmenzahl entfiel. Gegebenenfalls wird eine Nachwahl durchgeführt. Den Anforderungen nach § 3 Absatz 2 Sätze 2 und 3 ist gegebenenfalls im Wege der Nachberufung nach Absatz 5 Rechnung zu tragen. Gehören dem Bezirks-Seniorenbeirat bereits 19 Beiratsmitglieder an, so wird von den Anforderungen nach § 3 Absatz 2 Sätze 2 und 3 abgesehen.

(7) Der Bezirks-Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu drei weitere Mitglieder, die gemeinsam den Vorstand des Bezirks-Seniorenbeirats bilden.

(8) Der Bezirks-Seniorenbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 6 Aufgaben des Bezirks-Seniorenbeirats

(1) Der Bezirks-Seniorenbeirat fördert aktiv die Teilhabe und Mitwirkung der Senioren im Sinne von § 1, insbesondere durch Vertretung der Interessen der älteren Generation in der Öffentlichkeit und bei der Verwaltung. Er bezieht dabei die Breite der Erfahrungen und Fähigkeiten der

Seniorinnen und Senioren im Bezirk ein. Er soll interessierten Seniorinnen und Senioren eine zeitlich befristete oder auf einzelne Projekte des Bezirks-Seniorenbeirats bezogene Mitarbeit ermöglichen. Bei der Entwicklung und Umsetzung senienpolitischer Projekte soll sich der Bezirks-Seniorenbeirat mit der Seniorendelegiertenversammlung des Bezirks beraten.

(2) Er unterstützt und berät die Bezirksversammlung und das Bezirksamt bei der Umsetzung der Ziele nach § 1 insbesondere durch Vorschläge für Maßnahmen und durch Stellungnahme zu Vorlagen, soweit diese besondere Bedeutung für die im Bezirksamtsbereich lebenden Seniorinnen und Senioren haben.

(3) Der Bezirks-Seniorenbeirat unterrichtet das Bezirksamt mindestens alle zwei Jahre über seine Tätigkeit. Das zuständige Bezirksamt leitet den Bericht jeweils der Bezirksversammlung zu.

§ 7 Rechte des Bezirks-Seniorenbeirats

(1) Die Bezirks-Seniorenbeiräte sind in den Angelegenheiten ihres Bezirkes zu hören, sofern Belange der älteren Generation und des Zusammenlebens der Generationen berührt sind und einer Entscheidung bedürfen. Das Bezirksamt stellt die hierfür erforderlichen Informationen im Vorwege zur Verfügung.

(2) Den Bezirks-Seniorenbeiräten ist vom Bezirksamt auf Anfrage Auskunft zu erteilen, soweit dem keine rechtlichen Bestimmungen entgegenstehen. Vorschläge und Anregungen der Beiräte sind vom Bezirksamt zu prüfen. Wird den Vorschlägen und Anregungen nicht entsprochen, hat das Bezirksamt dies zu begründen. Vorschläge und Anregungen der Bezirks-Seniorenbeiräte sind auf deren Verlangen dem Hauptausschuss der Bezirksversammlung vorzulegen.

(3) Der Bezirks-Seniorenbeirat hat das Recht zur Mitwirkung und Mitarbeit bei allen Themen im Sinne des § 1 durch Ausübung seines Rederechts in den Ausschüssen der Bezirksversammlung. Namentlich benannte Vertreterinnen und Vertreter des Bezirks-Seniorenbeirats sind regelmäßig als sachkundige Personen hinzuzu-

ziehen, nach Maßgabe des § 14 Absatz 4 Sätze 2 und 3 des Bezirksverwaltungsgesetzes vom 6. Juli 2006 (HmbGVBl. S. 404, 452), zuletzt geändert am 4. April 2017 (HmbGVBl. S. 92, 94), in der jeweils geltenden Fassung. Zu diesem Zweck erhalten sie die Einladungen, Tagesordnungen und Sitzungsunterlagen der Ausschüsse der Bezirksversammlungen.

§ 8 Unterstützung durch das Bezirksamt

Die Bezirksämter stellen die Einrichtung und die Arbeit der in den Bezirken zu bildenden Seniorenvertretungen sicher. Hierzu gehört insbesondere die Sicherstellung der organisatorischen Voraussetzungen für die Sitzungen der Seniorenvertretungen. Jedes Bezirksamt benennt dem Bezirks-Seniorenbeirat eine Ansprechpartnerin oder einen Ansprechpartner und trägt im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel die erforderlichen Aufwendungen für die Aufgaben nach § 6.

Abschnitt 3 Landes-Seniorenbeirat

§ 9 Bildung des Landes-Seniorenbeirates

(1) Der Landes-Seniorenbeirat setzt sich aus 15 Beiratsmitgliedern zusammen. Sie führen ihr Amt als Ehrenamt, unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden aus.

(2) Mitglieder des Landes-Seniorenbeirates sind

1. je ein Mitglied, das von den Bezirks-Seniorenbeiräten aus deren Mitte gewählt wird,

2. eine Seniorin und ein Senior mit Migrationshintergrund und Hauptwohnung in Hamburg und eine Stellvertreterin und ein Stellvertreter, die jeweils auf Vorschlag des Integrationsbeirates von der zuständigen Behörde berufen werden, und

3. sechs fachkundige Seniorinnen bzw. Senioren mit Hauptwohnsitz in Hamburg, die überbezirk-

lich bereits für ältere Bürgerinnen und Bürger wirken und die von den Mitgliedern nach den Nummern 1 und 2 gemeinsam berufen werden. Der Beschluss über die Berufung nach Satz 1 Nummer 3 erfordert eine Zweidrittelmehrheit. Die Berufung muss so gestaltet sein, dass die Anforderungen nach § 3 Absatz 2 für die Zusammensetzung des Landes-Seniorenbeirates eingehalten werden. Kommt ein solcher Beschluss ganz oder teilweise nicht zu Stande oder erfüllt er nicht die genannten Anforderungen, beruft der Präses der zuständigen Behörde unverzüglich die erforderlichen Mitglieder.

(3) Der Landes-Seniorenbeirat konstituiert sich auf Einladung der zuständigen Behörde. Die konstituierende Sitzung ist innerhalb von zwölf Wochen nach Beginn der Amtszeit gemäß § 3 Absatz 3 durchzuführen. Bis zur Wahl der bzw. des Vorsitzenden leitet das älteste Mitglied oder auf Wunsch eine Vertreterin oder ein Vertreter der zuständigen Behörde die Sitzung.

(4) Jedes Beiratsmitglied ist berechtigt, sein Amt jederzeit niederzulegen. In diesem Fall oder bei Abwahl eines Mitglieds nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 durch den jeweiligen Bezirks-Seniorenbeirat oder bei sonstigem Ausscheiden eines Mitglieds gilt Absatz 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass im Falle eines Ausscheidens eines nach § 9 Absatz 2 Nummer 3 berufenen Mitglieds auch die nach § 9 Absatz 2 Nummer 3 berufenen Mitglieder bei der gemeinsamen Nachberufung stimmberechtigt sind.

(5) § 5 Absätze 7 und 8 gilt für den Landes-Seniorenbeirat entsprechend.

§ 10 Aufgaben des Landes-Seniorenbeirates

(1) § 6 Absatz 1 gilt für den Landes-Seniorenbeirat entsprechend.

(2) Der Landes-Seniorenbeirat unterstützt und berät den Senat, die zuständigen Behörden und die Senatsämter bei der Umsetzung der Ziele nach § 1, insbesondere durch Erarbeitung von Vorschlägen zu Maßnahmen von bezirks-

übergreifender Bedeutung. Er arbeitet dabei mit dem Landesbeirat zur Teilhabe behinderter Menschen nach § 14 des Hamburgischen Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen vom 21. März 2005 (HmbGVBl. S. 75) in der jeweils geltenden Fassung zusammen, sofern die Belange älterer behinderter Menschen berührt sind.

(3) Der Landes-Seniorenbeirat unterrichtet den Senat mindestens alle zwei Jahre über seine Tätigkeit. Der Senat leitet den Bericht der Bürgerschaft zu.

§ 11 Rechte des Landes-Seniorenbeirates

(1) Der Landes-Seniorenbeirat ist in bezirksübergreifenden und grundsätzlichen Angelegenheiten von den Fachbehörden und Senatsämtern zu hören, sofern Belange der älteren Generation und des Zusammenlebens der Generationen berührt sind und einer Entscheidung bedürfen. Die Behörden nach Satz 1 stellen dem Landes-Seniorenbeirat die hierfür erforderlichen Informationen im Vorwege zur Verfügung.

(2) Dem Landes-Seniorenbeirat ist von den Fachbehörden und Senatsämtern auf Anfrage Auskunft zu erteilen, soweit dem keine rechtlichen Bestimmungen entgegenstehen. Vorschläge und Anregungen der Landes-Seniorenbeiräte sind von den Behörden zu prüfen. Wird den Vorschlägen und Anregungen nicht entsprochen, haben die Behörden dies zu begründen.

§ 12 Unterstützung durch die Verwaltung

Die zuständige Behörde stellt die Einrichtung und die Arbeit des Landes-Seniorenbeirates sicher. Hierzu gehört insbesondere das Angebot einer Einstiegsschulung für neu gewählte Seniorenbeiratsmitglieder, die Sicherstellung der organisatorischen Voraussetzungen für die Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen des Landes-Seniorenbeirates sowie die sonstige erforderliche Unterstützung. Sie benennt dem Landes-Seniorenbeirat eine Ansprechpartnerin

oder einen Ansprechpartner und trägt im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel die erforderlichen Aufwendungen für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 10.

Abschnitt 4 Aufwandsentschädigung

§ 13 Aufwandsentschädigung

(1) Den Vorsitzenden der Seniorendelegiertenversammlungen sowie den Mitgliedern der Bezirks-Seniorenbeiräte und des Landes-Seniorenbeirates wird eine pauschale Aufwandsentschädigung gewährt.

(2) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere über die Höhe und das Verfahren der Aufwandsentschädigung zu bestimmen. Der Senat kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die zuständige Behörde weiter übertragen.



Herausgeberin:

Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke

Hamburger Str. 37, 22083 Hamburg

Telefon: 040 428 63 - 0

E-Mail: info@bwfgb.hamburg.de

Internet: www.hamburg.de/bwfgb

Bezug

Behörde für Wissenschaft,
Forschung, Gleichstellung und Bezirke,
Theresa Gleiss, theresa.gleiss@bwfgb.hamburg.de

Gestaltung & Produktion

[take shape] media design, Markus Schaefer

Titelfoto

GlobalStock / Getty Images Signature

Druck

VIG Druck & Media GmbH, Hamburg

Stand

Dezember 2024

